

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
— Drucksache 12/2538 —

EntschlieÙung zur Nachtarbeit und zur Aufkündigung des Übereinkommens 89 der Internationalen Arbeitsorganisation

A. Problem

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes bezüglich der Nachtarbeit vom 25. Juli 1991 (Urteil Stoeckel) hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Mitgliedstaaten aufgefordert, das IAO-Übereinkommen 89 aufzukündigen und die nationalen Rechtsvorschriften dem Urteil selbst anzupassen. Das Europäische Parlament kritisiert das Vorgehen der Kommission als leichtfertig, da es zum Fehlen einer Regelung für die Nachtarbeit auf der Ebene der Gemeinschaft geführt habe und die Gefahr einer Deregulierung der Nachtarbeit bestehe, weil die Mitgliedstaaten künftig nicht mehr verpflichtet seien, Mindestnormen auf internationaler Ebene einzuhalten. Das Europäische Parlament ersucht den Rat für soziale Angelegenheiten unter anderem, die Richtlinie über die Gestaltung der Arbeitszeit anzunehmen und dabei dem Standpunkt des Parlaments, wonach „die Nachtarbeit grundsätzlich zu verbieten sei“, Rechnung zu tragen. Ferner fordert es die Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen 171 der IAO trotz dessen unvollkommenen Charakters möglichst rasch zu ratifizieren.

B. Lösung

Annahme eines aus den Beratungen des Ausschusses hervorgegangenen Antrages.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Entschlieung des Europischen Parlaments zur Nachtarbeit und zur Aufkndigung des bereinkommens 89 der IAO zur Kenntnis zu nehmen und
2. folgende Entschlieung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, da Nachtarbeit aus gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grnden nicht grundstzlich verboten werden sollte.

Er untersttzt die Bundesregierung in ihrer Absicht, ein Arbeitszeitgesetz vorzulegen. Darin mssen einheitliche Schutzvorschriften bei Nachtarbeit fr Frauen und Mnner festgeschrieben werden. Er empfiehlt hierzu Regelungen, die die Ratifizierung des IAO-bereinkommens 171 ermglichen.“

Bonn, den 11. Februar 1993

Der Aussch fr Arbeit und Sozialordnung

Gnther Heyenn

Vorsitzender

Barbara Weiler

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Barbara Weiler**I.**

Die Unterrichtung durch das Europäische Parlament wurde mit Drucksache 12/2538, Nr. 1.9, gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie und Senioren sowie den Ausschuß für Frauen und Jugend überwiesen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner 29. Sitzung am 14. Oktober 1992 einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Unterrichtung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat in seiner 36. Sitzung am 29. Oktober 1992 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag angenommen, der inhaltlich der in der Beschlußempfehlung enthaltenen Entschließung entspricht. Gleichzeitig hat er nachfolgenden Antrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion abgelehnt:

„Der Ausschuß für Frauen und Jugend begrüßt die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Nachtarbeit. Er teilt die darin zum Ausdruck kommende Auffassung, daß Nachtarbeit wegen ihrer Schädlichkeit für die Gesundheit und für das familiäre Zusammenleben grundsätzlich verboten werden sollte und von diesem Verbot zeitlich begrenzte Ausnahmen nur für gesellschaftlich erforderliche Nachtarbeit genehmigt werden dürfen. Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt dem federführenden Ausschuß, die Bundesregierung aufzufordern, sich für die baldige Verabschiedung der Richtlinie über die Gestaltung der Arbeitszeit einschließlich eines Verbots der Nachtarbeit einzusetzen.“

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seiner 63. Sitzung am 10. Februar 1993 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den in der Beschlußempfehlung enthaltenen Entschlußantrag angenommen.

II.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments bezieht sich im wesentlichen auf die von der Kommission unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil vom 25. Juli 1991 (Urteil Stoeckel) hinsichtlich der Nachtarbeit ergangene Aufforderung an die Mitgliedstaaten, das IAO-Übereinkommen 89 aufzukündigen und die nationalen Rechtsvorschriften dem Urteil selbst anzupassen.

Ausgehend von der Auffassung, daß die Nachtarbeit für Frauen und für Männer für deren Gesundheit, Familienleben und soziales Leben schädlich sein könne und daher grundsätzlich (mit Ausnahmen in begrenzten Fällen) verboten werden müsse, kritisierte das Europäische Parlament das Vorgehen der Kommission als leichtfertig, da es zum Fehlen einer Regelung für die Nachtarbeit auf der Ebene der Gemeinschaft geführt habe, wodurch die Gefahr einer Deregulierung der Nachtarbeit entstanden sei, weil die Mitgliedstaaten künftig nicht mehr verpflichtet seien, Mindestnormen auf internationaler Ebene einzuhalten. Gleichzeitig bedauerte es, daß der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie über die Gestaltung der Arbeitszeit den von ihm verabschiedeten Änderungsanträgen kaum Rechnung trage.

Im einzelnen ersuchte das Europäische Parlament den Rat für soziale Angelegenheiten, die Richtlinie über die Gestaltung der Arbeitszeit anzunehmen und dabei dem Standpunkt des Europäischen Parlaments, wonach „die Nachtarbeit grundsätzlich zu verbieten“ sei, Rechnung zu tragen. In dieser Richtlinie seien umfassend die spezifischen Probleme in Verbindung mit Nacht- und Schichtarbeit anzugehen. Beim Rat solle darauf gedrängt werden, die Verhandlungen über die Richtlinie erneut in Gang zu bringen. Trotz des unvollkommenen Charakters solle das IAO-Übereinkommen 171 von den Mitgliedstaaten möglichst rasch ratifiziert werden.

III.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wandten sich gegen die Forderung eines grundsätzlichen Verbots der Nachtarbeit. Sie wiesen darauf hin, daß das Arbeitszeitgesetz, das die Bundesregierung derzeit vorbereite, einheitliche Schutzvorschriften bei Nachtarbeit für Frauen und Männer vorsehen werde und damit dem EuGH-Urteil Rechnung trage. Sie traten dafür ein, das zukünftige Arbeitszeitrecht so auszugestalten, daß eine Ratifizierung des IAO-Übereinkommens 171 möglich ist.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstützten zwar grundsätzlich die Forderung nach Schaffung der für die Ratifikation des IAO-Übereinkommens 171

erforderlichen Voraussetzungen als einen ersten Schritt, lehnten den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Antrag jedoch mit der Begründung ab, daß er das Problem der Nachtarbeit nicht differenziert genug betrachte und die gesundheitlichen Risiken, die Nachtarbeit mit sich bringe, nicht hinreichend berücksichtige. Ein generelles Verbot der Nachtarbeit werde allerdings nicht für zweckmäßig erachtet.

Bonn, den 11. Februar 1993

Barbara Weiler

Berichterstatlerin

